Regionaler Flächennutzungsplan Städteregion Ruhr	**öffentliche Vorlage für den verfahrensbegleitenden Ausschuss zum Regionalen Flächennutzungsplan der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen**	
	lfd. Nummer 005	Jahr 2022
Sitzungstermin:	**30.09.2022**	
Vorlage zur:	**Kenntnisnahme**	
Beratungsgegenstand:		
Umgang mit Konzentrationszonen für Windenergie im RFNP		
Der verfahrensbegleitende Ausschuss RFNP nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.		
Anlage 1		
Datum: 14.09.2022	**gez.: Harter**	

Anlage 1: Bericht der Verwaltung zum Umgang mit Konzentrationszonen im RFNP

I. Anlass: Drohende Funktionslosigkeit der Konzentrationszonen für Windenergie im RFNP

Der RFNP der Städteregion Ruhr stellt für seinen Geltungsbereich insgesamt zwei Konzentrationszonen für Windenergieanlagen dar: Drei Teilflächen in Mülheim an der Ruhr (Ruhrbogen in Speldorf, insges. 7,85 ha) und zwei Teilflächen in Essen (nördlich und südlich Rhein-Herne-Kanal in Karnap / Vogelheim, insges. 7,26 ha). Mit den Konzentrationszonen erfolgt gemäß § 35 Abs.3 Satz 3 BauGB ein Ausschluss der Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Außenbereich an anderer Stelle des Plangebiets.

Durch das zwischenzeitlich von den Städten Essen und Bottrop beschlossene integrierte Stadtentwicklungsprojekt „Freiheit Emscher“ ist der Ausbau von Windenergieanlagen auf den beiden Teilflächen in Essen zukünftig mit der Planung nicht mehr in Einklang zu bringen.

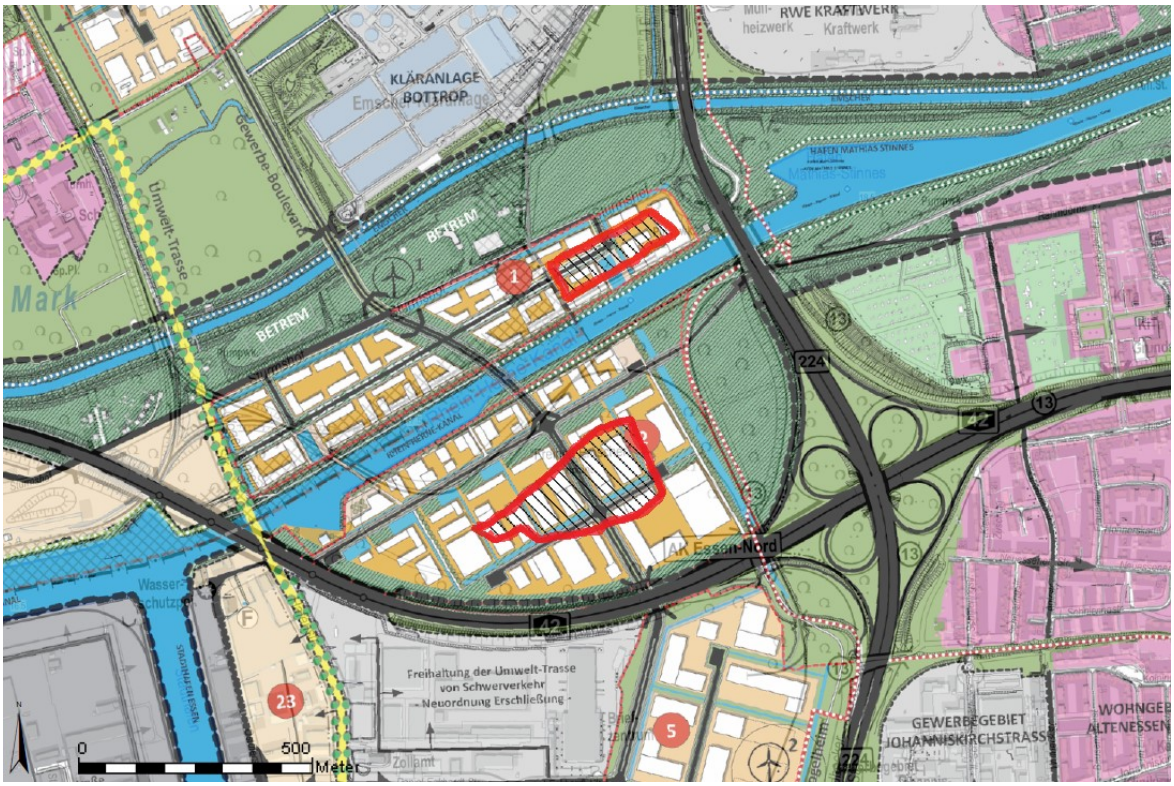

Die für eine gewerbliche Nutzung notwendige Überplanung führt zu einer Unwirksamkeit aller Windkraft-Konzentrationszonen im RFNP. Dafür sind zwei Gründe ausschlaggebend:

- Es muss davon ausgegangen werden, dass das Substanzgebot für Windkraft-Konzentrationszonen nicht mehr gewahrt wäre und die verbleibenden Zonen als Negativplanung aufzufassen wären.
- Eine wirksame Konzentrationszonenplanung muss gemäß Windenergieerlass 2018 auf einem „schlüssigen Planungskonzept für den gesamten Planungsraum“ basieren, dies wäre nicht mehr gegeben.

II. Derzeitige rechtliche Situation

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind seit dem 01.01.1997 derzeit Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert zulässig. Mit der Einführung der Privilegierung für Windenergieanlagen ist gleichzeitig der sogenannte Planungsvorbehalt ins BauGB aufgenommen worden. Hierunter wird die Möglichkeit verstanden, u.a. die Windenergienutzung im Außenbereich zu steuern. Dafür können die Gemeinden nach § 5 in

Verbindung mit § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB im Flächennutzungsplan Konzentrationszonen für Windenergieanlagen darstellen (Standortzuweisung). Eine solche Darstellung hat das Gewicht eines öffentlichen Belangs, der einer Windenergieanlage an anderer Stelle im Gemeindegebiet in der Regel entgegensteht (Ausschlusswirkung).

Gemäß § 2 BauGB-AG NRW (Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs in Nordrhein-Westfalen) sind Windenergieanlagen im Außenbereich nur dann nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert, wenn diese einen Mindestabstand vom 1.000 Metern zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplan (§ 30 BauGB), in Gebieten innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB) sowie in Gebieten im Geltungsbereich von Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB einhalten. In Flächennutzungsplänen vor 2021 dargestellte Konzentrationszonen bleiben von der Regelung unberührt.

Beide Regelungen sind gegenwärtig in Frage gestellt.

III. Wesentliche energiepolitische Zielsetzungen und gesetzliche Neuregelungen

Aufgrund des Zukunftsvertrags für Nordrhein-Westfalen (Koalitionsvereinbarung von CDU und Grünen 2022 - 2027, u. a. zum Thema Windenergie) sowie dem neuen „Wind-an-Land“ Gesetzentwurf (Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land, beschlossen am 20.07.2022, Inkrafttreten am 01.02.2023) zeichnet sich inzwischen eine neue Sachlage in Bezug auf den Umgang mit Konzentrationszonen für Windenergie ab:

Zukunftsvertrag für NRW

- Der Bund wird den Ländern quantitative Vorgaben für tatsächlich nutzbare Windkraft-Flächen machen
- Eine Verteilung der Flächenvorgaben für die einzelnen Planungsregionen erfolgt im LEP NRW (Teilplanänderung).
- In den Regionalplänen werden Windenergiegebiete gem. dem „Wind-an-Land-Gesetz“ räumlich festgelegt (nach der Rechtsfolge dieses Gesetzes führt dies zu einer Entprivilegierung der Windenergie im restlichen Planungsraum).
- Die bundesgesetzliche Frist für die Ausweisung von Windenergiegebieten ist der 31.Dezember 2027. Bei Verfehlung wird danach jegliche räumliche Steuerung der Windenergie in NRW aufgehoben und die bundesgesetzliche Privilegierung im Außenbereich greifen.
- Die pauschalen gesetzlichen Mindestabstände kommen nicht mehr zur Anwendung.
- Die Flächenvorgaben können zeitnah aus der Potenzialstudie des LANUV (2022) entwickelt werden.
- Die Bezirksregierungen werden in Zukunft die Genehmigungsbehörden für Windenergieanlagen in NRW sein.

Wind-an-Land-Gesetz (Artikelgesetz, beschlossen 15.06.2022, Inkrafttreten 01.02.2023)

- Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) neu:
  - Ein prozentualer Anteil der Landesfläche gem. Maßgabe des Gesetzes ist bis zum 31.12.2027 bzw. 31.12.2032 für Windenergie auszuweisen (Flächenbeitragswert) (NRW: 1,1 bzw. 1,8 % der Landesfläche)

- Änderung des Baugesetzbuches, insbesondere § 249 BauGB (Sonderregelung für Windenergieanlagen an Land):
  - Die Möglichkeit, durch Ausweisung von Flächen für die Windenergie eine Ausschlusswirkung außerhalb der ausgewiesenen Bereiche zu erzielen entfällt künftig.
  - Konzentrationszonen werden mit dem regionalplanerischen Erreichen des „Flächenbeitragswertes“ bzw. spätestens am 31.12.2027 unwirksam.
  - Wenn die Erreichung der o.g. Flächenvorgaben für „Windenergiegebiete“ zu den o.g. Stichtagen festgestellt wurde, richtet sich die Zulässigkeit der Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, außerhalb der Windenergiegebiete nach § 35 Abs. 2 BauGB (sonstige Vorhaben), § 249 Abs. 2 BauGB (neu).
  - Wenn die Erreichung der o.g. Flächenvorgaben für „Windenergiegebiete“ zu den Stichtagen **nicht** festgestellt wurde, richtet sich die Zulässigkeit der Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, außerhalb der Windenergiegebiete nach § 35 Abs. 1 BauGB (privilegierte Vorhaben), § 249 Abs. 7 BauGB (neu).
  - Das Erreichen des Flächenbeitragswerts steht der Ausweisung zusätzlicher Flächen nicht entgegen.

IV. Betroffenheit Planungen Freiheit Emscher

Für die Essener Bebauungsplanverfahren, die aus dem Stadtentwicklungskonzept Freiheit Emscher hervorgehen bedeutet das Folgendes:

B-Planverfahren Emil Emscher:

Die geplante Erschließungsstraße teilt eine der Konzentrationszonen in NS-Richtung. Eine derartige „Zerschneidung“ der Konzentrationszone erscheint mit der Errichtung von Windenergieanlagen kompatibel und daher grundsätzlich möglich zu sein.

Fläche Hafen Coelln-Neuessen:

Die Rechtskraft dieses B-Planes soll 2028 erreicht werden. In diesem Fall würde die bundesgesetzliche Frist (Außerkrafttreten der Konzentrationszonen zum 31.12.2027) ausreichen.

Fläche Sturmshof:

Die Fertigstellung des B-Planes ist bereits für 2026 geplant. Der Bebauungsplan setzt hier ohnehin ein RFNP/GFNP-Änderungsverfahren voraus (derzeit Grünfläche / allgemeiner Freiraum und Agrarbereich), dass dann auch die Aufhebung der Konzentrationszone für Windenergieanlagen beinhaltet. Die übrigen Konzentrationszonen werden dadurch schwebend unwirksam. Der Aufstellungsbeschluss für dieses RFNP/GFNP Änderungsverfahren wird in einer der kommenden vbA-Sitzungen zur Vorberatung eingebracht werden.

V. Zusammenfassung

Windkraft-Konzentrationszonen in Flächennutzungsplänen sollen zukünftig nicht mehr neu geplant werden können und spätestens zum 31.12.2027 außer Kraft treten. Die Steuerung soll dann auf Ebene der Regionalplanung - und die Genehmigung der Anlagen durch die Bezirksregierungen erfolgen.

Die Überplanung der Essener Konzentrationszone vor dem gesetzlichen Außerkrafttreten der Konzentrationszonen erscheint zumindest für die Fläche Sturmshof zeitlich als

erforderlich. Das führt im Ergebnis dazu, dass das Substanzgebot für Windkraft-Konzentrationszonen nicht mehr gewahrt wäre und die übrigen Konzentrationszonen schwebend unwirksam werden.

Vor dem Hintergrund der bevorstehenden gesetzlichen Neuregelungen ist die Neuplanung von Konzentrationszonen für den RFNP/GFNP nicht mehr sinnvoll.

Der RVR wird die Windkraft-Thematik im Regionalplan Ruhr durch Festlegung von Windkraft-Flächen auf Grundlage einer Potenzialstudie zu bearbeiten haben. Ob im RFNP/GFNP-Planungsraum Potenziale identifiziert werden, bleibt abzuwarten. Falls zum 31.12.2027 die in den Flächennutzungsplänen dargestellten Konzentrationszonen gesetzlich außer Kraft treten und noch keine Festlegung von Windkraft-Flächen im Regionalplan erfolgt sein sollte, wären Windkraftanlagen im gesamten Außenbereich privilegiert und nach Maßgabe der einschlägigen Regelungen (baurechtliche Abstände, Natur- und Artenschutz, Lärmschutz etc.) zulässig.